

2039-A

**Hinweise zu den Einzelförderungen zum Ausbau des LSBTIQ-Netzwerks in Bayern für die zweite Förderperiode 2024 und 2025
(LSBTIQ-Förderrahmen – LSBTIQ-FöR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 6. Dezember 2023, Az. LG/6869.02-1/1**

(BayMBI. Nr. 649)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Hinweise zu den Einzelförderungen zum Ausbau des LSBTIQ-Netzwerks in Bayern für die zweite Förderperiode 2024 und 2025 (LSBTIQ-Förderrahmen – LSBTIQ-FöR) vom 6. Dezember 2023 (BayMBI. Nr. 649)

¹Mit dieser Bekanntmachung wird der Rahmen zur zweiten Förderperiode (Kalenderjahre 2024 und 2025) für die Beratungs- und Unterstützungsstruktur für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, intersexuelle und queere Personen (LSBTIQ) in Bayern (kurz: LSBTIQ-Netzwerk in Bayern) veröffentlicht.

²Eine pluralistische, freiheitlich-demokratische Gesellschaft prägt maßgeblich den hohen Lebenswert im Freistaat Bayern. ³Demokratie, Pluralismus, Meinungsfreiheit und Toleranz sind die Grundpfeiler unseres friedlichen Zusammenlebens und damit auch zentral für den Ausbau von Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für LSBTIQ in Bayern. ⁴Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität ist nicht hinnehmbar, vielerorts aber noch Realität. ⁵Für LSBTIQ soll ein selbstbestimmtes, angstfreies Leben selbstverständlich sein. ⁶Bayerische Politik schafft dafür die notwendigen Rahmenbedingungen. ⁷Zusammen mit einer aktiven Zivilgesellschaft sollen in einem LSBTIQ-Netzwerk Informationen und Anlaufstellen möglichst in jedem Regierungsbezirk zur Verfügung gestellt werden. ⁸Dazu wurde Expertise aus Fachorganisationen und Verbänden eingeholt, um Beratungsstrukturen in Bayern zu verbessern.

⁹Auf dieser Basis erprobt der Freistaat Bayern verschiedene modellhafte Fördermöglichkeiten. ¹⁰Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Hinweise und allgemeiner haushaltrechtlicher Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – VV-BayHO) Zuwendungen für Maßnahmen zum Ausbau der LSBTIQ-Beratungsstruktur in Bayern. ¹¹Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.